

Zum Kolloquium 10. März 2022

Die letzte Sitzung brachte auf den Punkt, was schon länger erkennbar ist: ausführliche, in schriftlicher Form vorgebrachte Argumentationen werden vielfach nicht nur ignoriert bzw. pauschal abgetan, sondern gar nicht erst gelesen. So erinnerte sich Justus Wittich nicht, dass zur Vorbereitung dieser Sitzung von mir ein Email verschickt worden war. Nur mithilfe des Versand-Datums fand er es. Über den Inhalt war er natürlich nicht orientiert. Und Gerald Häfner kannte den Inhalt offensichtlich ebenfalls nicht oder hatte er diesen bewusst ignoriert? Er ging nicht darauf ein, obwohl gerade seine Ausführungen aus den letzten Sitzungen darin deutlich angesprochen worden waren. Aber schon an der vorletzten Sitzung hatte er sich aktiv eingebracht, obwohl er nach eigenen Angaben über die schriftlichen Vorlagen nicht orientiert war. In gewisser Weise ist es inzwischen als normal anzusehen, dass von Gerald Häfner und Justus Wittich inhaltliche Nachfragen einfach nicht beantwortet werden.

Stattdessen wurden, wie schon zuhauf, die unbelegten und längst widerlegten Behauptungen wiederholt, wobei man fragen muss, ob denn die Widerlegungen überhaupt zur Kenntnis genommen wurden. Ein auch nur halbwegs qualifiziertes Eingehen oder gar Diskutieren fand einfach nicht statt.

... äusserte sein Interesse, doch meine Überlegungen und Argumentationen kennen und verstehen zu wollen – warum er dann nicht liest, was ich schreibe, ist irgendwie unverständlich.

Deutlicher kann nicht zum Ausdruck gebracht werden, warum immer wieder mit grosser Überzeugung die längst widerlegten Argumente vorgebracht werden: man nimmt die Widerlegung einfach nicht zur Kenntnis, ignoriert sie, lehnt sie pauschal ab, kurz: man tut so, als gäbe es sie nicht oder man findet sie absurd – ohne Diskussion freilich. So kann man auch weiter von seinen Ansichten überzeugt bleiben.

Neu war dieses Vorgehen in der letzten Sitzung keineswegs, neu war nur, wie offen dieses Vorgehen und Verhalten sich zeigte. Das meine Formulierungsvorschläge für die Chronologie allenfalls selektiv berücksichtigt wurden, oder erst gar nicht, ohne Erklärung und ohne Diskussion, kommt noch hinzu.

Ein sachorientierter Dialog in dem Sinne, dass gesetzliche Grundlagen und Fakten *konkret* eingebracht wurden, kam nicht zustande, stattdessen unbelegte Behauptungen und persönliche Meinungen.

Nun haben wir uns zwei Jahre damit beschäftigt, wie Rudolf Steiner die einheitliche Konstitution realisieren *wollte*. Die meiste Zeit haben wir der Frage gewidmet, ob es in Rudolf Steiners Absicht lag, einen Verein nach Schweizer Recht zu gründen. Von Anfang an hatte ich deutlich gemacht, dass die Frage, was *beabsichtigt war* wesentlich bedeutsamer ist als das, was tatsächlich *entstanden war*. Das deckt sich absolut mit dem Vereinsrecht und es sollte jedem, der sich auch nur mit einem Hauch von Sachverstand den gesetzlichen Anforderungen an die Entstehung eines rechtsfähigen Vereins als eigenständiges Rechtssubjekt zuwendet, klar sein, dass eine solche juristische Person keinesfalls versehentlich und auch nicht auf dem Wege einer konkludenten Handlung entstehen kann. Insbesondere kann das für die Weihnachtstagungs-Gesellschaft ausgeschlossen werden, da die entscheidenden, seit über 100 Jahren existierenden gesetzlichen Vorschriften und Bedingungen zur Entstehung eines rechtsfähigen Vereins mit den Statuten nicht erfüllt wurden. Auch wenn immer wieder behauptet wird, damals hätten andere gesetzliche Regelungen gegolten, konnte das nicht nachgewiesen werden, auch nicht von Trotz dieser Tatsachen und trotz Vorliegen mehrerer eindeutiger versierter Ausführungen von Juristen zu diesem Fragenkomplex wird jetzt von Gerald Häfner etwas vollkommen anderes behauptet, wieder ohne jeden Beweis, ohne jede Grundlage und auch auf Nachfragen keine Antwort. Es macht ja keinen Sinn zu wiederholen, was nicht gelesen wird, dennoch: siehe Email „Grosse Ratlosigkeit“ vom 28. Febr. 2022, hier erneut im Anhang.

Hätten wir uns wirklich – wie jetzt von Gerald Häfner behauptet - darauf beschränkt zu ergründen, was rechtlich entstanden ist, hätte sich zum Beispiel die ganze, nun wirklich außerordentlich ausführli-

che Diskussion um den 29. Juni 1924 vollständig erübrigt, da all dies überhaupt nicht realisiert wurde. Da ging es **ausschließlich** darum, was von Rudolf Steiner **gewollt war!** Gerade die Auseinandersetzung, ob von Rudolf Steiner ein Verein beabsichtigt war oder nicht, stand von Anfang an im Vordergrund und hat uns am allermeisten beschäftigt. Wenn Sie, Herr Häfner, nun behaupten, es sei immer nur darum gegangen, was rechtlich entstanden sei, so ist das, sehr vorsichtig ausgedrückt, definitiv nicht wahr und es entspricht nicht dem tatsächlichen Geschehen.

Aber nicht genug damit. So wird nun auch noch von Ihnen (und ...) in Erwägung gezogen, dass Rudolf Steiner mit der Weihnachtstagungs-Gesellschaft gar keinen Verein nach Schweizer Recht habe gründen wollen, es sei aber auf jeden Fall einer entstanden! Noch mehr Planlosigkeit und Dilettantismus kann man Rudolf Steiner kaum noch unterstellen. In diesem Zusammenhang verweise ich auf meine diversen Ausführungen, zuletzt in dem Entwurf „Zur Form der an der Weihnachtstagungs-Tagung gegründeten Anthroposophischen Gesellschaft“, (Stand und Versanddatum 6. Februar 2022). Auf die mit der Vereinstheorie verbundenen zwangsläufigen impliziten Unterstellungen habe ich immer wieder hingewiesen. Darauf ist nie jemand eingegangen. Durch diese neuerlich vorgebrachte Variante ist der Reigen der Unterstellungen nun weiter ergänzt worden.

Die aktuellen Vorschläge für die Chronologie entsprechen nicht dem, worauf wir seit Wochen hingearbeitet haben: Die Darstellung der unterschiedlichen Ansichten in Kurzform mit Verweis auf weiterführende Ausführungen. Dem entsprechen die aktuellen, inhaltlich total reduzierten Formulierungsvorschläge in keinsten Weise. Wir haben nie darüber gesprochen, ob eine **Vereinigung** entstanden sei oder nicht – das wäre auch ganz sinnlos gewesen, weil selbstverständlich, genauso wie (hoffentlich!) unter uns unstrittig ist, das es morgens hell wird.

Es macht einfach keinen Sinn mehr, immer weiter zu diskutieren. Dass sich doch noch ein seriöser, halbwegs wissenschaftlicher Umgang mit den vorliegenden Tatsachen und juristischen Einschätzungen entwickeln könnte, muss insbesondere nach den Erfahrungen der letzten Sitzungen ausgeschlossen werden. Ich jedenfalls kann mich nicht mehr daran beteiligen.

Es bleibt Ihnen natürlich unbenommen, interessierten Lesern Zugang zu meinen Ausführungen zu ermöglichen. Dazu gilt, was ich am Ende meiner Ausführungen vom 28. Febr. 2022 geschrieben habe. Ansonsten bleibt es nun den verbliebenden Teilnehmern überlassen, die Verantwortung für das, was jetzt als Ergebnis präsentiert werden soll, zu übernehmen.

Thomas Heck, 24. März 2022

[Nachtrag 30. Mai 2022: Inzwischen erfolgte eine Einladung doch weiter mitzuarbeiten. Dies werde ich gerne tun, wenn Ziel, Weg und Arbeitsweise klar sind.]

Anhang: Email vom 28. Febr. 2022

Grosse Ratlosigkeit ?

Zum Kolloquium

Angesichts der letzten beiden Sitzungen konnte der Eindruck entstehen, dass die unterschiedlichen Ansichten zur Rechtsform aus der Chronologie möglichst gänzlich, zumindest weitestgehend entfernt werden sollen. Gilt die Vereinbarung, kurze Darstellungen zu verfassen, um dann auf Weiterführendes mittels Links zu externen Ausführungen zu verweisen, nicht mehr? Konsequenter Weise könnte man,

wenn alle Kontroversen entfernt sind, auch darauf verzichten – denn worauf will man verweisen, wenn es gar nichts Kontroverses in der Chronologie gibt?

Und nun wurden auch noch in Bezug auf die Formulierungen der unterschiedlichen Ansichten neue, nicht vereinbarte Regeln aufgestellt: negative Formulierungen sind nicht mehr erlaubt, es müsse positiv formuliert werden. Da haben wir monatelang darüber diskutiert, ob die Weihnachtstagungs-Gesellschaft ein Verein oder kein Verein war bzw. sein sollte, konnten uns nicht einigen und in der abschliessenden Darstellung darf nicht formuliert werden, dass die WTG kein Verein gewesen sei? Weil das nicht positiv ist? Aber nicht genug damit, die Formulierung, es habe sich um „eine freie Vereinigung in freier Form und Rechtsgestaltung“ gehandelt, wird nun auch noch tatsachenwidrig für die Vereinstheorie beansprucht. Das kann nicht sein, denn es liegt im Vereinswesen (mit dem ja bekanntlich gebrochen werden sollte!), dass man durch das Vereinsgesetz nicht vollkommen frei, sondern gebunden ist – z.B. zu einem eigentlichen Wählen ... und der fehlenden Handlungskompetenz des Vorstandes, die sich durch die Gestaltung der Statuten ergeben hätte. Es wurde immer wieder darauf hingewiesen, was mit dieser Annahme Rudolf Steiner unterstellt wird und wie dilettantisch er vorgegangen wäre, hätte die WTG wirklich ein Verein sein sollen.

Bemerkenswert ist das Bedürfnis einiger Teilnehmer, immer wieder auf die Vereinsfrage inhaltlich zurückzukommen, obwohl vereinbart war, dass das nicht mehr diskutiert werden müsste und sollte, da die unterschiedlichen Ansichten dokumentiert werden sollten. Von mir gingen diese Diskussionen nicht aus. Charakteristisch ist dabei, dass lediglich längst widerlegte Behauptungen wiederholt werden, jetzt mit Hinweis auf ... Ausführungen, denn diese Behauptungen seien jetzt bewiesen. Offensichtlich werden meine Ausführungen, die dies eindeutig widerlegen, als derartig unsinnig angesehen, dass man sich damit gar nicht erst auseinandersetzen muss. Man erwähnt nicht einmal deren Existenz.

Auch wenn dieses Vorgehen mehrheitsfähig ist, ist es deshalb wissenschaftlich, anthroposophisch oder seriös?

Aber auch damit nicht genug, es wurde auch noch moralisch – und damit persönlich – kritisiert bzw. Kritik weitergegeben. Es mutet schon merkwürdig an, dass sich ... beklagt hat, er fühle sich als Mensch nicht angemessen wahrgenommen. (So erinnere ich, was G. Häfner aus einem Email von ... weitergegeben hat.) Allerdings blieb das nebulös und pauschal, es wurde nichts konkret benannt. Und nun hat sich ... offensichtlich komplett aus der Arbeit verabschiedet, so wie es kommuniziert wurde, aus unklaren Empfindlichkeiten. Mögen diese nun berechtigt sein oder nicht: Warum gibt es keine klare Aussage? Oder hat der Rückzug auch andere Gründe? Wie auch immer: Soziale Konflikte löst man nicht mit unklaren und moralisierenden Appellen, sondern nur, indem konkret benannt wird, worum es geht. Nur dann kann etwas richtig gestellt werden oder eine Entschuldigung ist möglich.

Durch diese Entwicklungen fühlte ich mich an frühere Erfahrungen erinnert:

Aus einer E-Mail-Diskussion, an der auch einige Kolloquiumsteilnehmer beteiligt waren

Aus dieser Email-Diskussion ist folgende Sequenz von Bedeutung, insbesondere im Zusammenhang mit der Rehabilitierung, worauf unten noch zurückzukommen ist. Ein Teilnehmer dieser Email-Unterhaltung hatte an Justus Wittich, Michael Schmock und Gerald Häfner appelliert, dass nach Ita Wegman und Elisabeth Vreede „eigentlich viele, viele andere rehabilitiert werden müssten. Quasi als Sofortmaßnahme. Und die mittelalterlichen Terror-Paragraphen in der jetzigen AAG-Satzung: „Ausschluss ohne Angaben von Gründen“ und „Nur Vorstand schlägt neue Vorstandsmitglieder vor“ (Kooptation) müssen relativ sehr schnell gestrichen bzw. verändert werden: sozusagen als vertrauensbildende Maßnahmen!!“

Gerald Häfner reagierte darauf am 27. Jan. 2020:

Lieber ...,

wir sind genau an diesen Fragen dran.

Wir wollen die Leichen aus dem Keller bergen, die Gespenster vertreiben, endlich auf einen realen Boden kommen, um auf diesem dann miteinander die Zukunft der Gesellschaft gestalten zu können.

Und wir kommen hier auch wirklich voran. Das ist neu und einzigartig in der Geschichte der Gesellschaft. Wichtig: Wir schaffen das nur gemeinsam - d.h. die Gesellschaft als Ganzes!

Eine „Wir gegen die“-Stimmung, wie sie auf manchen Seiten immer noch erlebbar ist, gelebt und kommuniziert wird und so immer wieder neu die alten, trennenden Haltungen und Bilder heraufbeschwört, hilft hier nicht wirklich, sondern vielmehr die allseits immer mehr spürbare Kraft, sich voraussetzungslos in diesen Prozess einzulassen, um die Gefangenschaft der alten Bilder und Verhaltensweisen zu überwinden.

Und: Wie jeden Weg gehen wir diesen Schritt für Schritt.

Dabei - hoffentlich - so, dass die Schritte bewusst und sicher sind und möglichst alle mitkommen.

Herzlich, Gerald

Thomas Heck am 29. Jan. 2020:

Lieber Herr Häfner,

Ihre Ansicht, dass wir in der Gesellschaft noch keinen „realen Boden“ haben, um gemeinsam irgendetwas gestalten zu können, teile ich uneingeschränkt. Die Aufarbeitung der Geschichte der Gesellschaft ist gewiss ein wesentlicher Teil, wozu auch die Konstitutionsfrage gehört. Aber reicht es, die Leichen aus dem Keller zu bergen? Was machen Sie dann mit den Leichen? Bräuchte es nicht, um in Ihrem Bild zu bleiben, auch eine Art ordentliche Bestattung und vor allem eine Aufarbeitung darüber, warum die Leichen im Keller so lange versteckt wurden? Von wem wurden sie solange gehütet dort? Es ist in unserer Gesellschaft leider üblich, Konflikte nicht zu lösen, sie nicht aufzuarbeiten. Und so stehen wir eben auf diesem Morast unaufgearbeiteter und zum Teil auch noch geleugneter Konflikte. Ob sich Gespenster so einfach vertreiben lassen? Wie im Basler „Morgenstraich“? Eine interessante Annahme im Rahmen einer anthroposophischen Gesellschaft. Das ist das eine.

Das andere betrifft die Gegenwart bzw. die jüngere Vergangenheit, in der wir die Protagonisten sind, also auch Sie. Wer wirklich einen Paradigmenwechsel in unserer Gesellschaft herbeiführen will, sollte mit Pauschalierungen aufhören und sich um mehr Wahrhaftigkeit bemühen. Denn es ist eine eigentlich kaum zu leugnende Tatsache: Auf sachliche konkrete Kritik wird i.d.R. seitens der Leitung gar nicht oder allgemein geantwortet, gerne belehrend und nicht auf die Sache eingehend. Häufig wird sogar behauptet, es sei ein Konflikt entstanden, obwohl lediglich Sachliches vorgebracht wurde. Dazu konkret und sachlich.

Beispiele:

- *Warum benennen Sie nicht, was oder wen Sie meinen, mit der von Ihnen erlebten „Wir gegen die“-Stimmung? So allgemein hingestellt entspricht es einer Unterstellung, einer nicht sachlichen Kritik. Wann haben Sie zuletzt mit denen gesprochen, die Sie mit „Wir gegen die“ meinen? Weiterführend und auflösend würde wirken, wenn Sie genau benennen, was Sie meinen. In Bezug auf das Kolloquium: Genau dies, pauschale Kritik, wurde von Ihnen zu Beginn am 25.1.20 geäußert. Nachdem ich dies konkretisiert hatte: Schweigen, kein darauf eingehen. Mir schrieb Michael Schmock im Vorfeld: „Vielleicht können Sie dann auch mal auf Ihre sog. Rundschreiben, offenen Briefe und Unterstellungen verzichten.“ Auf die Nachfrage, welche Unterstellungen er meinte: Keine Reaktion.*

- *Zu dem versehentlich veröffentlichten Entwurf zum Kolloquium von Michael Schmock im Dezember-Rundbrief der AGiD: Es wurde erklärt, der Entwurf sei in Details nicht ganz stimmig gewesen. Es ist schwer*

vorstellbar, dass dem Autor dieser Erklärung nicht bewusst gewesen sein soll, dass er etwas Unwahres schreibt (siehe: www.wtg-99.com/documents/Rundbrief_13.pdf). Warum kann der Vorgang nicht ehrlich und wahrhaftig dargestellt werden?

Wäre es nicht an der Zeit, dass wir endlich auf die sachlichen Themen eingehen? Was steht denn z.B. in „Ein Nachrichtenblatt“ oder in meinen Rundbriefen? (Ich gehe davon aus, dass Sie diese Aktivitäten zumindest auch meinen.) Sind das in Ihren Augen wirklich nur „Kampfbblätter“? Welche Anliegen können Sie bei denen erkennen, die Sie mit „Wir gegen die“ gemeint haben? Finden Sie da gar nichts Berechtigtes? Glauben Sie wirklich, dass „Wir“ nur alles kaputt machen wollen?

Und nun? Werden Sie wieder schweigen? Oder könnten Sie sich auf einen Prozess einlassen, wie ihn ... vorschlägt? Könnte das nicht ein Anfang sein, um aus der verfahrenen Situation herauszukommen? Ein Weg, wirklich Chancen einer Annäherung auszuloten?

Mit herzlichen Grüßen Thomas Heck

PS: Ich übersehe nicht, dass am Samstagnachmittag des Januar-Kolloquiums trotz unterschiedlicher Ansichten eine konstruktive Haltung bei allen Beteiligten erlebbar war. Das mag ein Ansatz sein, aber eine Schwalbe macht noch keinen Sommer.

Gerald Häfner: reagierte nicht und schwieg.

Deutlich ist, dass sich an den Mustern nichts geändert hat: pauschale Unterstellungen, nichts Konkretes und auf Nachfrage: Schweigen! Wurden denn Leichen aus dem Keller geholt? Oder haben wir sie vermehrt? Wie einfach ist es doch, die Schuld für das Nicht-Gelingen pauschal anderen in die Schuhe zu schieben ohne vor der eigenen Türe zu kehren!

Es ist ja richtig, dass es sozial problematisch ist, wenn man anderen unlautere bzw. nicht offene Intentionen unterstellt, worauf G. Häfner hinwies (auch dies nebulös, denn es war nicht klar, wer oder was gemeint war). Nur: ist das eine neue Erkenntnis? Oder herrscht doch eine Art Doppelmoral? Gerade ... formulierte immer wieder in recht engagierter Art und Weise, wonach jeder, der etwas anderes denkt, dumm sein müsse – natürlich sagte er das nicht direkt, es ergibt sich jedoch implizit, wie aus folgendem Beispiel ersichtlich ist:

„Und die Frage der Eintragungsabsicht kann nur dann verneint werden, wenn man annehmen will, dass Rudolf Steiner am 29.6.24 nicht in der Lage war, das auszudrücken, was er wirklich vorhatte und/oder Helene Finckh nicht in der Lage war, ordentlich zu stenografieren und Steiner dann auch noch Statutenänderungsvorschläge unterbreitet habe, die dann auch angenommen werden, die nur Sinn machen, wenn es zur Eintragung der WTG käme... „

Dumm nur, wenn das Behauptete gar nicht den Tatsachen entspricht, denn das Gegenteil des Gesagten traf zu, die Statuten machten nur dann Sinn, wenn *nicht* die WTG hätte eingetragen werden sollen! Das war keineswegs ein Einzelfall.

Als mir im Sommer 2021 von ... unterstellt wurde, ich hätte wohl andere Intentionen als die Wahrheit herauszufinden – warum wurde da nicht interveniert? Warum wurde nicht eingegriffen als er zum Ausdruck brachte: „Da hat sich Herr Heck wieder etwas zusammenkonstruiert“? Im Zusammenhang mit der vermeintlich von Rudolf Steiner korrigierten Erstausschrift der Ausführungen vom 29. Juni 1924 wurde uns zunächst verschwiegen, dass ihm von (Mitarbeiter 1 des Rudolf Steiner Archivs RSA) und insbesondere (Mitarbeiter 2 des RSA) erhebliche Zweifel an der Authentizität der Bearbeitung durch Rudolf Steiner in schriftlicher Form vorlagen. Erst im zeitlichen Zusammenhang, als deutlich wurde, dass mir die entsprechende Email-Korrespondenz bekannt war, wies auch ... auf deren Existenz hin um dann in vollkommen inakzeptabler und unangemessener Art und Weise (Mitarbeiter 2 des

RSA) abzuqualifizieren, und – so meine ich mich zu erinnern – ziemlich wörtlich sagte, *der habe doch keine Ahnung, auf dessen Urteil könne man nichts geben*. Warum wurde da nicht interveniert? (Mitarbeiter 2 des RSA) Beurteilung entsprach dann der inzwischen vorliegenden Expertise des RSA: Die Bearbeitungsspuren stammten nicht von Rudolf Steiner!

Nun ja, es ist ein übliches Muster, persönlich zu kritisieren, wenn man inhaltlich nicht weiterkommt. Auch in unserer Gesellschaft. Und der Hinweis von Gerald Häfner, jeder möge vor seiner eigenen Tür kehren – spricht schon allein für sich.

Vereinswesen und Rechtsverständnis

Es liegen inzwischen mehrere einschlägige und eindeutige Einschätzungen von Juristen vor, die die Vereinstheorie mehr als nur in Frage stellen. Frieder Sprich hatte vollkommen berechtigt gefragt, wovüber wir eigentlich noch reden. Aber vollkommen unbeeindruckt von diesen juristischen Einschätzungen, hält man an der Vereinstheorie fest. Wie muss man diese Haltung, die sich da zeigt, einordnen, wenn das alles ignoriert bzw. pauschal mit unbelegten Behauptungen als irrelevant abgetan wird und stattdessen gemeint wird, man könne es besser und vor allem mit absoluter Sicherheit beurteilen?

Lieber Herr Häfner, Sie sollten sich doch einmal mit bestimmten Grundfragen des Zivilrechtes auseinandersetzen, vielleicht auch einmal einen Fachmann fragen, denn mir glauben Sie ja offensichtlich nichts. Ein rechtsfähiger Verein nach Schweizer Recht kann einfach nicht durch konkludentes Handeln entstehen, denn es liegt im Wesen des konkludenten Handelns, dass diesem die entsprechende bewusste Absicht zugrunde liegen muss. Diesen Sachverhalt herauszufinden ist durch einfaches Googeln schon möglich, allerdings hatte ich darauf schon im November 2018 darauf hingewiesen (das entsprechende Email haben auch Sie bekommen), im Zusammenhang des Mythos der „konkludenten Fusion“:¹

„Was ist eine „konkludente Handlung“?“

Konkludent ist eine Handlung dann, wenn daraus eindeutig hervorgeht, dass der Handelnde bewusst eine bestimmte Rechtshandlung vornehmen will, ohne dass dazu mündlich oder schriftlich eine Willenserklärung abgegeben bzw. ein Vertrag abgeschlossen wird. Wenn z.B. jemand eine Zeitung am Kiosk aus dem Ständer nimmt und das Geld auf die Theke legt, so ist dies eine konkludente Handlung, durch die ein Kaufvertrag entsteht. Ähnliches geschieht im Alltag vielfach. Allerdings ist das Zustandekommen eines komplexen Rechts-Vorganges wie der einer Fusion von zwei Vereinen oder Rechtskörperschaften durch konkludentes Handeln kaum vorstellbar. Nicht übersehen werden darf, dass sich der konkludent Handelnde immer über die Bedeutung seiner Handlung bewusst sein muss. Eine unbemerkte Fusion „aus Versehen“, die man erst über 70 Jahre später bemerkt, ist eine Unmöglichkeit. Das bedeutet, dass sowohl die Mitglieder der Weihnachtstagungsgesellschaft als auch die Mitglieder des Bauvereins ein Bewusstsein davon hätten haben müssen,² dass eine Fusion beschlossen und vollzogen wurde. Davon ist nichts überliefert. Zudem hatte es, wie bereits dargestellt wurde, eine Gelegenheit zu einer Beschlussfassung nicht gegeben, auch nicht konkludent.³

¹ <https://wtg-99.com/mythos-fusion>.

² Gewiss hätten nicht alle Mitglieder zustimmen müssen, aber jedes Mitglied hätte die Möglichkeit einer Beteiligung gegeben werden müssen, durch eine entsprechende Einladung zu einer Generalversammlung mit Angabe der Traktanden.

³ Wie man sich überhaupt in einem derartigen Fall eine Beschlussfassung durch konkludentes Handeln vorzustellen hat bzw. wie dies überhaupt möglich sein soll, wurde noch von niemandem dargestellt. Zudem gab es zumindest bis 2004 in der Schweizer Rechtsgeschichte keinen bekannten Fall einer Fusion von Körperschaften durch konkludentes Handeln.

Wir haben nun 2 Jahre lang die Voraussetzungen für die Entstehung eines rechtsfähigen Vereins in der Schweiz vorwärts und rückwärts diskutiert – einen Beweis, dass die Voraussetzungen vor 100 Jahren andere gewesen seien, konnte niemand erbringen, - und so ist Ihre Ansicht, ein Verein könne durch konkludentes Handeln entstehen, ein Rätsel. Die Klärung dieser Frage im Dialog wurde durch Ihre Moderation verhindert.

Man soll ja nicht hinterfragen, welche Intentionen jemand hat, allerdings muss es erlaubt sein zu fragen, ob denn überhaupt entsprechende Rechtskenntnisse vorhanden sind, um angemessen mitdiskutieren zu können. Denn es war ja schon 2017 die Frage, ob Sie sich im Schweizer Vereinsrecht hinreichend auskennen.

Kurzer Rückblick auf die GV 2017 aus einem unveröffentlichten Manuskript

Erst unmittelbar an dem Tag der GV 2017 wurde von Jaap Sijmons und Gerald Häfner mit unwahren und haltlosen Argumentationen gegen einen Antrag, mit dem die Ausschlüsse aus dem Vorstand von 1935 aufgehoben werden sollten, interveniert. Die möglichen Rechtsfolgen, von denen Jaap Sijmons sprach, waren theoretisch konstruiert und ohne jede Realität. Das muss er als Jurist ganz genau gewusst haben. Und er wusste ebenso genau, dass eine Aufhebung der Beschlüsse nicht nur möglich, sondern auch nötig war. Im Grunde wollte er diese sogar selber, wie er ein Jahr später eingestand! Gerald Häfner dagegen behauptete an der GV und auch später in einem Schriftwechsel:

- „Wir können die 1935 beschlossene Abberufung von E. Vreede und I. Wegman 82 Jahre später nicht rückgängig machen. Ein derartiger Beschluss wäre *illusionär*.“
- „Der Vorschlag sei eine rechtliche *Unmöglichkeit*.“
- „In dieser Form zwingt der Antrag Menschen, die sich für eine umfassende Rehabilitierung I. Wegmanns und E. Vreedes aussprechen, dagegen zu stimmen.“
- „Ein solches Vorgehen [wie der Antrag zur GV 2017] wird als juristische Unmöglichkeit und daher geradezu als eine *Lüge* empfunden.“⁴

Während der Mittagspause hatte sich vor dem Südeingang eine Diskussion mit den Antragstellern ergeben. Dabei schworen Gerald Häfner und Georg Soldner „Stein und Bein“, dass eine Aufhebung des damaligen Beschlusses nicht möglich sei. Gerald Häfner unterstrich dabei seine Kompetenz durch den Hinweis, dass er an der Gründung einer Institution beteiligt gewesen sei, deren Aufgabe die Rehabilitierung von Menschen gewesen sei.

Am Goetheanum und im Kreis der Landesvertreter war man im Herbst [November 2017] zu der Erkenntnis gekommen, dass man diesen Beschluss von 1935 sehr wohl aufheben könne. Was Gerald Häfner wenige Wochen zuvor noch als „*juristische Unmöglichkeit und daher geradezu als eine Lüge empfunden*“ hatte, wollte er nun selber ganz unbedingt. Wie es zu diesem Sinneswandel kam, wissen wir nicht, wir wurden in nichts einbezogen.

Weiter zum Kolloquium

Wie ist es zu bewerten, wenn unbelegte Behauptungen von Ihnen und Justus Wittich auch auf mehrfache schriftliche Bitte hin nicht beantwortet werden? Auf die dann mündlich wiederholte Nachfrage am 8. Febr. 2022 ging Justus Wittich nicht ein, Sie selber äusserten sich zu der Frage, inwieweit man sich ausserhalb einer Rechtsordnung begeben würde. Eine Klärung im Dialog hatten Sie als Moderator nicht ermöglicht (selbst in der Bundespressekonferenz darf noch einmal nachgefragt werden). So hatte ich – entsprechend meiner Dokumentation – Ihnen das Gesagte schriftlich zukommen lassen, mit der

⁴ Eine Auswahl, alle Zitate aus „Dokumentation zum Antrag 6 an der GV der AAG 2017“ in „Ein Nachrichtenblatt“ Nr. 22 vom 29.10.2017.

Bitte um kurzfristige Bestätigung (11. Febr. 2022). Stand 26. Febr. 2022: keine Antwort. Offensichtlich hatten Sie keinen Korrektur- oder Ergänzungsbedarf. Aus der Nachfrage:

So haben Sie ausgeführt, dass man nicht ausserhalb der Rechtsordnung stehen kann. Man könne aber nicht frei wählen (Rechtsform), wie von Frieder Sprich einmal dargestellt wurde.

Sie haben dann erläutert, dass die Hauptbeschäftigung des Juristen die Subsumtion sei, die rechtliche Einordnung von Tatbeständen bzw. Tatsachen. Das haben Sie am Beispiel der kriminellen Vereinigung illustriert. Diese komme nicht dadurch zustande, dass eine mündliche oder schriftliche Erklärung abgegeben wird, eine solche Vereinigung sein zu wollen, sondern durch die Tatsachen, die durch das Handeln entstehen, die Verabredung zu einem verbotenen, illegalen und/oder sittenwidrigen Tun. Aufgrund dieser Tatsache würde eine solche Vereinigung als eine kriminelle Vereinigung juristisch einzuordnen sein.

Sie führten weiter aus, wir seien uns einig, dass in Bezug auf die WTG alle Voraussetzungen des Schweizer Rechts für einen Idealverein erfüllt seien, es sich nicht um eine Gesellschaft handle, denn Gesellschaft sei ein Terminus der wirtschaftlichen Betätigung. Genau darum ginge es aber bei der WTG nicht, sondern um eine ideelle Betätigung und das sei das Wesen des Vereins. In diesem sollte aber, so Rudolf Steiner, nichts Vereinsmässiges zur Geltung kommen.

Habe ich Sie richtig verstanden oder gibt es etwas zu korrigieren oder zu ergänzen?“

Es gab nichts zu ergänzen oder korrigieren, denn bis heute (28. Febr. 2022) wurde kein Bedarf geäussert. Und hinzu kam in der letzten Sitzung die Behauptung, ein Verein könne durch (ungewolltes!) konkludentes Handeln entstehen, die Form des rechtsfähigen Vereins sei eine subsidiäre Form.

Wie Sie auf die Idee gekommen sind, dass wir uns alle einig seien, dass die Voraussetzungen für einen rechtsfähigen Verein der WTG gegeben seien, ist nun wirklich ein Rätsel. Mich können Sie jedenfalls nicht im Blick gehabt haben. Ebenso rätselhaft sind Ihre Einschätzungen bzgl. Ihrer Ausführungen zu den Formen Verein und Gesellschaft, auf dem Schweizer Recht können sie einfach nicht beruhen.

Ich denke, dass die meisten Teilnehmer erkennen können, dass damit nun alles auf den Kopf gestellt wurde: Der rechtsfähige Verein als subsidiäre Rechtsform (statt der einfachen Gesellschaft, wie es gesetzlich geregelt ist, darauf hat ... immer wieder hingewiesen!), die Behauptung, ein Verein als juristische Person könne als ein Ergebnis einer juristischen Subsumtion entstehen. Der Vergleich mit einer kriminellen Vereinigung passt schon deshalb nicht, da für deren Gründung gesetzlich nicht zwingend die Schriftform vorgeschrieben ist (!), im Gegensatz zum Verein. Andererseits wurde mit dem Beispiel gezeigt, dass sehr wohl ein freies Wählen möglich ist, denn es herrscht sogar die Freiheit, eine kriminelle Vereinigung zu begründen. Es wird ja nicht die Bildung dieser Vereinigung bestraft, sondern die unerlaubten Handlungen. Demnach ist eben doch erlaubt, was nicht verboten ist: Man kann frei wählen. Immerhin wurde das bestätigt.

Aber auch damit nicht genug, nun behaupteten Sie, es sei nie darum gegangen, was Rudolf Steiner gewollt habe, immer nur darum, wie das Entstandene von einem Gericht angesehen worden wäre, wenn es zu einem Rechtsstreit gekommen wäre. Da frage ich mich allerdings, was wir überhaupt gemacht haben, insbesondere wenn Perspektiven für die Zukunft aus dieser Arbeit entwickelt werden sollen, wenn es nicht vorrangig genau darum ging und gehen muss, was Rudolf Steiner gewollt hatte, wie die einheitliche Konstitution gestaltet sein sollte. Ganz abgesehen davon, dass man z.B. den 29. Juni 1924 überhaupt nicht sinnvoll diskutieren kann, wenn es nicht um das Gewollte geht.

Und das Ergebnis?

Zu der entscheidenden Frage nach der Identität der „Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft“ sind wir gar nicht gekommen. Eine Chronologie, wie sie jetzt entstanden ist, hätte mit sehr viel weni-

ger Aufwand erstellt werden können. Bleiben wir da nicht entscheidend hinter dem Mannheimer Ergebnis von 2001 zurück? Wir hätten uns viel Zeit sparen können, wenn wir wie (auch von Justus Wittich) vorgeschlagen von dem Mannheimer Ergebnis ausgegangen wären. So, wie es im Moment aussieht, spiegelt die Chronologie keinesfalls wieder, worum wir gerungen haben.

Insofern möchte ich auf den Konsens zurückkommen, der bis zum 8. Febr. 2022 noch gegolten hatte und der auf einen Vorschlag von ... zurückging:

- Zwei kurze Texte zu den jeweiligen Standpunkten Verein oder nicht Verein. Meine Version liegt vor.
- Und wie seit Monaten angedacht zum 29. Juni 1924 ebenfalls zwei relativ kurze Texte, die die unterschiedlichen Sichtweisen zum Handelsregistereintrag deutlich werden lassen. Dazu liegen Versionen für beide Ansichten vor. Bei der Alternative A müsste noch ergänzt werden, dass seitens des Rudolf Steiner Archivs eine negative Expertise vorliegt bzgl. der Erstausschrift. Andernfalls müsste Ansicht B um einen 9. Punkt ergänzt werden: „9. *Laut Expertise des Rudolf Steiner Archivs stammen die Bearbeitungsspuren in der unter Ansicht A genannten Erstausschrift nicht von Rudolf Steiner.*“

Dazu jeweils ein Verweis für interessierte Leser, die sich ausführlicher informieren wollen, in Form von externen Links. Zu den namentlichen Erwähnungen der Teilnehmer sind Kontaktdaten hinzuzufügen (Internet-Seite und E-Mail-Adresse, sofern vorhanden und gewünscht). Insofern kann mein Name im Falle einer einvernehmlichen Version der Chronologie nur mit folgendem Zusatz verwendet werden: www.wtg-100.com, E-Mail: thomas.heck@posteo.ch.

Alles andere würde ich nicht als ehrlich und wahrhaftig ansehen können, angesichts der Tatsache, dass die meiste Zeit für die Auseinandersetzung und Diskussion der unterschiedlichen Ansichten aufgewendet wurde.

Mit herzlichen Grüßen

Thomas Heck, 28. Febr. 2022

[Namen entfernt sowie formale Korrekturen vorgenommen am 30. Mai 2022.]